



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Schulleitungen aller
allgemeinbildenden Schulen in Bayern

PER OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.8-5 S4400.13-6.115677

München, 29.10.2007
Telefon: 089 2186 2624
Name: Herr Göbel

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – besondere Hinweise zur Gefahrstoffentsorgung

Anlage: Hinweise des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV): „Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen“

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

zum Schutze von Schülern, Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, der Allgemeinheit sowie der Umwelt, aber auch zur Förderung sicherheits- und verantwortungsbewussten Verhaltens von Lehrern und - über deren Vorbildfunktion - auch von Schülern wurden mit KMBek vom 09.09.2003 (KWMBI I S. 473) die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst an allen allgemein bildenden Schulen in Kraft gesetzt. Nachdem an Grundschulen zunehmend auch naturwissenschaftlich-experimentell gearbeitet wird, gelten diese Richtlinien auch für den Heimat- und Sachunterricht.

Die Richtlinien können im Internet unter <http://www.km.bayern.de/km/lehrer/informationen/index.shtml> heruntergeladen werden.

Es wird daran erinnert, dass die Arbeitgeberverantwortung bezüglich der Umsetzung der Richtlinien der Schulleitung obliegt. Zwar können verschiedene Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, an in ihrem Bereich eigenverantwortlich tätige Lehrkräfte übertragen werden. Unbeschadet dieser Aufgabenübertragung verbleiben der Schulleitung jedoch die Aufsichts- und Organisationsverantwortung. Diese und weitere Pflichten der Schulleitung und der Lehrkräfte ergeben sich im Detail aus den Richtlinien und auch aus KMBek vom 11. Dez. 2002 „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (KWMBI I 2003 S. 4).

Die für die Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Mittel für Bau, Ausstattung, Ver- und Entsorgung mit/von Verbrauchsmaterialien sind *Schulaufwand* (der „für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand“, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), den bei staatlichen und kommunalen Schulen die zuständigen kommunalen Körperschaften zu tragen haben (nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 des o. g. Gesetzes, vgl. auch die Richtlinien, Teil I - 3.1.16). Für private Gymnasien sind nach Art. 28 die Schulträger Schulaufwandsträger.

Für eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) darf sich die Schule der Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffabfälle, nicht selber entledigen, sondern muss sie der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Sachkostenträger) oder einem von dieser beauftragten Dritten zur Entsorgung überlassen. Die Richtlinien legen hierzu fest, dass Gefahrstoffabfälle, die nicht schulintern beseitigt werden können, für die Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsberechtigten von der Schule bereitgestellt werden müssen. Durch die in letzter Zeit verstärkte Fortbildung der Lehrer zum Thema „Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“ wurde auch das Sicherheitsbewusstsein an den Schulen erhöht. Daher häuften sich Anfragen an den Bayerischen GUVV zum Thema Sicherheit und Gefahrguttransport, insbesondere Meldungen, dass Sachkostenträger/Landratsämter die Lehrer

und Hausmeister bayerischer Schulen unter Angabe der Ausnahmege-
nehmigung Nr. 45/96-BY zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
nach GGVSE/ADR des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Inf-
rastruktur, Verkehr und Technologie darauf hinwiesen, dass diese ihre
Problemabfälle aus der Schule (z. B. aus der Chemie-Sammlung) selber
zur öffentlichen Entsorgungsstelle fahren sollen.

Eine Nachfrage beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Ver-
kehr und Technologie ergab, dass dies keinesfalls zulässig ist. Zugestimmt
wurde hingegen den Ausführungen der in der Anlage befindlichen Hinweise
des Bayer. GUVV „Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen“. Das
Kultusministerium legt deshalb allen Schulen dringend nahe, diesen Hin-
weisen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ellegast

Ministerialrat



Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen

Sicherheits- und verantwortungsbewußtes Handeln stellt eines der wichtigsten Erziehungsziele in den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8070) dar. Die Lehrer werden hinsichtlich ihrer Vorbildfunktion angesprochen, Verhalten und Einstellung der Schüler im Sinne von Sicherheits- und Umweltbewußtsein positiv zu beeinflussen. Dazu gehört auch der Umgang mit Gefahrstoffabfällen und deren sichere und umweltgerechte Entsorgung.

Rechtliche Aspekte resultieren aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, sind sie gefahrlos und umweltverträglich zu beseitigen. Nahezu jeder Transport von gefährlichen Stoffen auf öffentlichen Strassen ist ein Gefahrguttransport und fällt unter die Vorschriften der GGVSE (Gefahrgutverordnung Strasse-Eisenbahn). Natürlich gibt es Erleichterungen und Ausnahmeregelungen für Kleinmengen, aber nicht immer sind es Kleinmengen, die von Schulen entsorgt werden müssen.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich für Schulen folgende Forderungen:

- Die eingesetzten Chemikalienmengen für Versuche müssen minimiert werden
- Die schulinterne Beseitigung kleiner Mengen von dafür geeigneten Chemikalienresten kann beispielsweise nach den Vorgaben in Abschnitt II-15 der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8070) vom Fachlehrer durchgeführt werden
- Darüber hinaus sind alle Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und zu lagern und der Entsorgung durch einen dazu berechtigten Entsorger zuzuführen.

Die Schule darf sich der anfallenden Abfälle nicht selbst entledigen, sondern muß sie der entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Entsorgung überlassen (siehe Ziffer II-15.1 der GUV-SI 8070). Abfallentsorgung ist damit Sache der Kommunen und Landkreise, was aber auch bedeutet, daß hier keine generelle Empfehlung für eine einheitliche Regelung gegeben werden kann. In der Praxis ist es für die Schulen deshalb zunächst sinnvoll mit ihrem Sachkostenträger zu klären, wie die Entsorgung vor Ort (in der Kommune, im Landkreis etc.) organisiert ist. Für die jeweilige Schule sollte gemeinsam mit dem Sachkostenträger ein individuelles Entsorgungskonzept erstellt werden.

Folgende Leitfragen sollten schulintern und mit dem zuständigen Entsorger geklärt werden, damit bei der Entsorgung (inklusive Aufbewahrung und Abtransport) keine Personen (z. B. Schüler, Reinigungspersonal, Hausmeister..) gefährdet werden:

- Welche Abfälle fallen an? (z. B. organische Lösemittel, wässrige Abfälle (sauer / basisch), Schwermetalle...)
- Welche Mengen fallen im Lauf des Jahres an?
- In welchen Gefäßen müssen die Abfälle gelagert und zum Abtransport vorbereitet werden? (die genaue Auftrennung der Abfallarten und die Art und Größe der Sammelbehälter gibt üblicherweise der zuständige Entsorger vor)
- Wo können die Abfälle sicher gelagert werden? (Lagerbestimmungen für brennbare Flüssigkeiten sind zu beachten!)
- Werden die Gefäße regelmäßig überprüft, ob sie nicht schadhaft geworden sind?
- Wie oft kann und muss entsorgt werden?
- Wie gelangen die Abfälle von der Schule zum Entsorger? (zu beachten ist dabei auch für einen sicheren Transport innerhalb des Schulgebäudes die Festlegung von Notfallmaßnahmen, falls Chemikalienabfälle verschüttet werden)
- Vereinbarung mit dem Sachkostenträger über Kostenübernahme

Basis zur Erstellung eines sicheren und kostengünstigen Entsorgungskonzeptes ist der grundlegende Informationsaustausch zwischen Schule und Sachkostenträger über die Abfallproblematik. Nach Klärung der Rahmenbedingungen erfolgen die schulinternen Festlegungen und die Klärung der Kostenfrage.

Praktische Lösungen aus dieser Vorgehensweise sind u.a. die Abholung der Abfälle direkt von der Schule durch das Giftmobil, das in vielen Landkreisen existiert, oder die Absprache mit dem örtlich zuständigen Entsorger für Sonderabfälle.

Keinesfalls kann zugelassen werden, dass Chemikalienabfälle vom Hausmeister oder Lehrern in Privatautos durch die Gegend gefahren werden, um in den Annahmestellen abgegeben zu werden. Weiterhin dürfen Entsorgungsaktionen keinesfalls auf Schüler delegiert werden.

Die im laufenden Betrieb anfallenden Abfallmengen sind für Schule und Entsorger üblicherweise kein Problem und kein großer Kostenfaktor. Aber oft müssen auch Altlasten beseitigt werden. Dies kann in einer einmaligen größeren Entsorgungsaktion bewältigt werden und muß unter den gleichen Rahmenbedingungen nach Absprache mit dem Sachkostenträger durchgeführt werden.

Die Schule hat hier Vorbildfunktion und die Verantwortung für die Sicherheit der beschäftigten Personen, also der Schüler, der Lehrer, des Hausmeisters und des Reinigungspersonals.

München, Oktober 2007

Dr. Birgit Wimmer

Abteilung Bildungswesen – GB I Prävention